



Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der TU Darmstadt

Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten die nachfolgenden Verfahrensregelungen. Sie ersetzen die bisherigen Regelungen (Beschlüsse des Ständigen Ausschusses II vom 23. Juni 1999, 20. Oktober 1999 und vom 1. Dezember 1999) in der zuletzt veröffentlichten Fassung vom 1. Dezember 1999.

Die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Definition wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind in der „Orientierungshilfe bei Verdacht auf wissenschaftliches bzw. prüfungsrechtliches Fehlverhalten an der TU Darmstadt“¹ dargestellt.

1. Einleitung einer Überprüfung

Ein Antrag auf Überprüfung eines Verdachtsfalles von wissenschaftlichem Fehlverhalten kann von jedermann sowohl an die Universitätsleitung als auch an die vom Senat der TU Darmstadt bestellte Vertrauensperson gerichtet werden. Die Kontaktdaten der Vertrauensperson sind im Internetangebot der TU Darmstadt zu finden.²

2. Vorgespräch/Beratungsgespräch durch die Vertrauensperson

Werden der Vertrauensperson Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten mitgeteilt, wird sie mit der Person, die den Verdacht geäußert hat (Antragsteller/in) auf deren Wunsch hin ein informelles, vertrauliches Vorgespräch/Beratungsgespräch führen. Das Gespräch ist nicht Teil des Vorprüfungsverfahrens. Die Inhalte des Vorgesprächs werden zwar durch die Vertrauensperson dokumentiert, sie sind aber vertraulich und unterliegen keiner Berichtspflicht. Beurteilt die Vertrauensperson die Verdachtsmomente als höchstens minder-schwerwiegend, dann kann auf Wunsch der Antragstellerin/des Antragstellers auf eine Vorprüfung durch die Vertrauensperson verzichtet werden.

3. Vorprüfung durch die Vertrauensperson

Die Vertrauensperson prüft die ihr mitgeteilten Verdachtsmomente in einem Vorverfahren. Sie unterbreitet den Beteiligten ggf. Lösungsvorschläge und entscheidet, ob ein förmliches Verfahren gemäß den nachfolgenden Regeln durchgeführt werden soll. Alle Verfahrensschritte werden schriftlich dokumentiert.

Im Rahmen der Vorprüfung hat die Vertrauensperson die Möglichkeit, im jeweiligen Einzelfall einen Vorprüfungsausschuss einzuberufen. Dieser besteht aus dem/der Dekan/in oder dem/der Studiendekan/in des betroffenen Fach- bzw. Studienbereichs, dem/der Vorsitzenden der zentralen Ethikkommission sowie einem weiteren von dem/der Vorsitzenden der zentralen Ethikkommission benannten Mitglied. Der Vorprüfungsausschuss berät und unterstützt die Entscheidungsfindung der Vertrauensperson.

Der Präsident

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

¹ online abrufbar auf den Web-Seiten des Forschungsdezernats der TU Darmstadt

² auf den Seiten des Forschungsdezernats der TU Darmstadt



Die Vertrauensperson kann bei konkreten Verdachtsmomenten den/die Betroffene/n (Antragsteller/in, vom Verdacht Betroffene, mögliche Zeug/innen, ggf. nach Rücksprache mit dem Vorprüfungsausschuss) anhören.

Kommt die Vertrauensperson nach der Vorprüfung zum Entschluss, das Verfahren einzustellen, teilt sie dies dem/der Antragsteller/in mit. Diese/r hat dann das Recht, innerhalb von vier Wochen im Vorprüfungsausschuss persönlich vorzusprechen. Existierte ein solcher Ausschuss bis dahin nicht, wird er nun eingesetzt. Nach der Anhörung berät der Vorprüfungsausschuss die Vertrauensperson zur Beendigung des Verfahrens. Auf das Anhörungsrecht wird im Rahmen der Einstellungsmitteilung hingewiesen.

Sofern die Vorprüfung hinreichend konkrete Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt, initiiert die Vertrauensperson das förmliche Verfahren.

Die Vertrauensperson unterrichtet die Universitätsleitung über die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis der Vorprüfung. Falls die Vertrauensperson zum Entschluss gelangt ist, das Verfahren einzustellen, kann der Präsident/die Präsidentin eine förmliche Untersuchung gleichwohl anordnen.

Der Präsident

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

4. Förmliche Untersuchung

Die Vertrauensperson eröffnet die förmliche Untersuchung und setzt einen Untersuchungsausschuss ein. Im Falle eines Verdachts, der sich gegen mehrere Personen richtet, prüft sie, ob eine gemeinsame Untersuchung oder getrennte förmliche Untersuchungsverfahren sinnvoll sind. Gegebenenfalls werden Verfahren abgetrennt.

Der Untersuchungsausschuss setzt sich aus dem/der Dekanin/in, dem/der Studiendekan/in des betroffenen Fach- bzw. Studienbereichs, dem/der Vorsitzenden der zentralen Ethikkommission und einem weiteren, von dem/der Vorsitzenden der zentralen Ethikkommission benannten Mitglied zusammen. Die Vertrauensperson sowie ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin mit der Befähigung zum Richteramt gehören dem Untersuchungsausschuss mit beratender Stimme an. Sofern eine der vorstehend benannten Personen befangen³ sein sollte, ist er/sie von der Mitwirkung im konkreten Fall ausgeschlossen.

Der Untersuchungsausschuss ist für die Untersuchung verantwortlich und kann alle für die Untersuchung erforderlichen Schritte, insbesondere auch die Einschaltung externer Gutachter/innen sowie die Hinzuziehung weiterer sachverständiger Personen einleiten. Der Untersuchungsausschuss berät in nichtöffentlicher Verhandlung. Dem/der vom Verdacht betroffenen Wissenschaftler/in ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Hält der Untersuchungsausschuss ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren durch einen schriftlich zu begründenden Beschluss eingestellt; andernfalls legt der Untersuchungsausschuss das Ergebnis seiner Tätigkeit mit Vorschlägen für das weitere Vorgehen und evtl. Maßnahmen dem Präsidenten/der Präsidentin vor. Bei der Formulierung der schriftlichen Ergebnisse

³ Mögliche Befangenheitsgründe können sein: Lehrer/Schüler-Verhältnis, Vorgesetztenfunktion, persönliche Beziehungen/Konflikte, gemeinsame wirtschaftliche Interessen - Einzelheiten hierzu siehe DFG-Rahmengeschäftsordnung für Fachkollegien vom 23.10.2003 und vom 23.01.2008.



dieses Verfahrensschrittes wirkt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin mit der Befähigung zum Richteramt mit.

Die Vertrauensperson identifiziert – ggf. nach Rücksprache mit der Universitätsleitung – alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind, und berät die u.U. durch das Fehlverhalten betroffenen Personen, die unverschuldet verwickelt wurden. Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre archiviert.

5. Kommunikation von Untersuchungsergebnissen, Umgang mit öffentlichem Interesse und öffentlichen Medien

Die Kommunikation der Untersuchungsergebnisse an die Öffentlichkeit erfolgt in geordneter und transparenter Form und im Benehmen mit der Vertrauensperson durch die Universitätsleitung.

In Fällen eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten sind alle Mitglieder der TU Darmstadt gehalten, den/die Antragssteller/in, aber auch den/die Betroffene(n) sowie Zeug/innen und andere Beteiligte vor Indiskretionen, Bloßstellung und auch vor öffentlichen Vorverurteilungen zu schützen. Hieran orientiert sich die universitätsinterne Kommunikation wie auch der Umgang mit öffentlichem Interesse und öffentlichen Medien (zu denen auch das Internet zählt). Zu beachten ist insbesondere die dienstliche und durch Gremienarbeit begründete Verschwiegenheitspflicht. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass Äußerungen in den öffentlichen Medien in die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen eingreifen können.

Vertreter/innen öffentlicher Medien, die auf dem Campus oder in Universitätsräumen ungenehmigt z.B. Filmaufnahmen machen, verstoßen gegen das Hausrecht der Universität. Mitglieder der TU Darmstadt sind also berechtigt, Medienvertreter/innen nach einer Genehmigung der Stabsstelle Kommunikation und Medien zu fragen, bevor sie mit diesen sprechen.

6. Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Die Universitätsleitung leitet bei entsprechendem Ausgang der förmlichen Untersuchung gegen die für das Fehlverhalten Verantwortlichen auf der Grundlage der Untersuchungsausschussempfehlungen Maßnahmen ein, die sowohl den Aspekt der Verhinderung erneuten Fehlverhaltens, die Aberkennung unrechtmäßig erworbener Abschlüsse/Titel oder Geldmittel als auch eine persönliche Ahndung beinhalten können.

Ggf. werden durch die zuständigen Organe weitergehende Maßnahmen arbeits-, disziplinar-, zivil-, prüfungs-, straf- oder ordnungsrechtlicher Natur mit entsprechenden Verfahren eingeleitet.

Der Präsident

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt



Prüfungsrechtliche Konsequenzen wären z.B.

- Aberkennung eines akademischen Abschlussgrades (Diplom, Magister, Bachelor, Master)
- Aberkennung einer Promotion
- Rücknahme einer Habilitation bzw. Entzug der *venia legendi*.

Arbeits- bzw. disziplinarrechtliche Konsequenzen wären z.B.

- Abmahnung bzw. disziplinarischer Verweis
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch außerordentliche /ordentliche Kündigung/Vertragsauflösung
- Geldbuße oder Kürzung der Dienstbezüge
- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
- Kürzung/Aberkennung des Ruhegehalts.

Zivilrechtliche Konsequenzen wären z.B.

- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o.ä.)
- Herausgabeansprüche gegen die Betroffene/den Betroffenen
- Schadensersatzansprüche.

Daneben kommen straf- oder ordnungsrechtliche Konsequenzen in Frage z.B. wegen:

- Urheberrechtsverletzung
- Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen)
- Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung)
- Vermögensdelikt (einschließlich Betrug und Untreue)
- Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs
- Straftat gegen das Leben und/oder Körperverletzung.

Der Präsident

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Darmstadt, den 7. September 2012